

Satzung des Wassersportvereins Ratzeburg e. V

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wassersportverein Ratzeburg e. V.“, abgekürzt „WSR“. Er wurde am 01.11.1978 gegründet und hat seinen Sitz in Ratzeburg. Er ist unter der Nummer 303 im Vereinsregister beim Amtsgericht Ratzeburg eingetragen.

Der Verein führt als Vereinsabzeichen einen Stander in den Farben schwarz/gelb. (zwei gleichschenklige schwarze Dreiecke am Schaft und in der Spitze eine schwarze Raute auf gelbem Grund).

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Ratzeburg.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Wassersports, insbesondere des Segelsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung bzw. Beschaffung und Bereitstellung von Sportanlagen und Booten sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erlangung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt, ohne dass es auf den Zugang des Vorstandsbeschlusses oder des Beschlusses der Mitgliederversammlung ankommt, an dem Tag des Vorstandsbeschlusses oder des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Unterscheidung

Die Mitglieder des Vereins werden unterschieden nach

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur sie sind vollberechtigte Mitglieder, d. h., sie allein sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr werden sie ohne weiteres ordentliche Mitglieder.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die sich dem Verein verbunden fühlt und dessen Arbeit unterstützen will.

Die **Ehrenmitgliedschaft** soll nur aufgrund außerordentlicher Verdienste um den Verein statthaft sein. Sie wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verliehen. Ehrenmitglieder bleiben vollberechtigte Mitglieder, soweit sie aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder hervorgegangen sind. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Außer den sonstigen sich aus der Satzung ergebenden Rechten haben die Mitglieder das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Sie dürfen die Interessen des Vereins und Beschlüssen der Vereinsorgane nicht zuwiderhandeln, sondern haben den Verein nach Kräften zu fördern. Die ordentlichen Mitglieder und die Jugendmitglieder sind verpflichtet, sich an den Arbeitsdiensten zur Herrichtung und Unterhaltung der Vereinseinrichtungen zu beteiligen. Sie können vom Vorstand auch zur zeitweiligen Übernahme von Vereinsgeschäften herangezogen werden, soweit nicht triftige Hinderungsgründe angeführt werden können.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden kann der Vorstand Beiträge in der sich aus der Beitragsordnung ergebenden Höhe festsetzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch **Austritt, Tod oder Ausschluss**.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende **Austritt** ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

Mitglieder, die in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auch wer trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen an den Verein länger als drei Monate im Rückstand bleibt, kann ausgeschlossen werden.

Über den **Ausschluss** entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Bei **Beendigung der Mitgliedschaft** erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren **Aufgaben** gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied; Gäste können mit Zustimmung des Vorstandes teilnehmen.

Regelmäßig am ersten Freitag im Monat März eines jeden Geschäftsjahres findet eine **ordentliche Mitgliederversammlung** statt. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** finden statt, wenn sie vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Eine von den ordentlichen Mitgliedern beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Vorliegen des schriftlichen Antrages einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Mit der schriftlichen **Einberufung** ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Jedes Mitglied hat das Recht, zur Mitgliederversammlung **Anträge** zu stellen. Damit diese Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden können, sind sie spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Anträge über die Abwahl des Vorstands und die Änderung der Satzung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die **Beschlussfähigkeit** der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Die Mitgliederversammlung **entscheidet mit einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag oder Wahlvorschlag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Lediglich Wahlen erfolgen geheim, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt. Darüber hinaus ist eine geheime Abstimmung erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur zur **Wahl** gestellt werden, wenn sie sich für den Fall der Wahl schriftlich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt haben.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den **Leiter**.

Über die Mitgliederversammlung ist eine **Niederschrift** aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind insbesondere die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 **Vorstand**

Vorstandsmitglieder können nur voll berechnigte Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Schriftführer
Kassenwart
Hafenmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestimmen. Auch vorgezogene Neuwahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren.

Vorstandsmitglieder können nur mit einer 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Die **Vorstandssitzungen** werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 **Beiträge und Umlagen**

Die Mitglieder zahlen Beiträge und Umlagen; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung. Bei einem zusätzlichen Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung eine zusätzliche Umlage in Form einer Geldleistung beschließen.

Der Vorstand ist berechnigt, einzelnen Mitgliedern, die Beiträge oder Umlagen zu stunden oder zu ermäßigen und in Ausnahmefällen zu erlassen, wenn wirtschaftliche oder andere Umstände dies rechtfertigen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Veränderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 12 **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres jeweils zwei Kassenprüfer. Diese überprüfen die Verwaltung des Vereinsvermögens und insbesondere die Kassengeschäfte. Den Kassenprüfern sind hierfür sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist jeweils auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur für ein weiteres Jahr zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 **Datenschutz**

(1) Um gemäß der Satzung, den Zweck, die Aufgaben und Ziele des Wassersportverein Ratzeburg e. V. zu erfüllen, werden folgende personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder erhoben, verarbeitet, archiviert und digital gespeichert:

- Name, Vorname
- Wohnanschrift
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum
- Telefonnummer
- E-mail-Adresse soweit vorhanden
- Bankverbindung

Bei Austritt, Ausschluss und Tod des Vereinsmitgliedes werden noch das Austrittsdatum, das Ausschlussdatum oder das Sterbedatum ergänzt.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Vereinsmitglieder der Beitrittsvereinbarung und der Einwilligungserklärung zustimmen. Dieses gilt für alle Neumitglieder. Von den aktuellen Vereinsmitgliedern wird eine Einwilligungserklärung eingefordert.

(2) Den Organen des Wassersportverein Ratzeburg e. V. ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Vereinsmitgliedes aus dem Wassersportverein Ratzeburg e. V. fort.

(3) Zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte wird den Vereinsmitgliedern mindestens alle zwei Jahre eine aktuelle Vereinsmitgliederliste zur Verfügung gestellt. Diese ist von den Vereinsmitgliedern ausschließlich im Sinne der Satzung des Wassersportverein Ratzeburg e. V. zu verwenden.

(4) Im Zusammenhang mit dem Vereinsleben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Wassersportverein Ratzeburg e. V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Vereinsmitglieder auf seiner Homepage, der Chronik des Vereins bzw. in weiteren sonstigen Medien.

(5) Durch ihre Vereinsmitgliedschaft wie persönliche Erklärung und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Vereinsmitglieder der Verarbeitung im Sinne von Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen und Vernichten ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Wassersportverein Ratzeburg e. V. - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen des betroffenen Vereinsmitgliedes überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der der EU Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(7) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft können personenbezogene Daten gelöscht werden, sobald ihre Kenntnisse für das Vereinsleben nicht mehr erforderlich sind. Dieses gilt insbesondere für Bankverbindungen, Wohnanschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(9) Den unter Nr. 1 geforderten Daten kann nicht widersprochen werden, da ansonsten keine Vereinsmitgliedschaft zu Stande kommen kann. In der unter Nr. 3 aufgeführten Vereinsmitgliederliste kann das Vereinsmitglied widersprechen, wenn seine personenbezogenen Daten - außer seinem Namen - dort nicht erscheinen sollen. Den unter Nr. 4 geführten Einstellen von personenbezogenen Daten und Fotos auf der Homepage, der Chronik des Vereins bzw. sonstigen weiteren Medien kann das Vereinsmitglied schriftlich widersprechen.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und die beabsichtigte Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16

Sprachregelung

Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Frauen Männer. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwendete männliche Formen schließen die weiblichen Mitglieder gleichermaßen ein.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ratzeburg, den 13. Mai 2022

(Thomas Breckwoldt)
1. Vorsitzender